

**Amtliche Bekanntmachung
nach dem Kommunalwahlgesetz (§ 34 Abs. 1 und 3 KWG)**

**über das Ausscheiden eines Mitgliedes
aus dem Ortsbeirat des Stadtteiles Sandberg,
Freibleiben des Sitzes
sowie Feststellung der Auflösung des Ortsbeirates**

Herr Tobias Anders, Mitglied des Ortsbeirates des Stadtteiles Sandberg, ist aus Gersfeld (Rhön) weggezogen und hat keinen Wohnsitz mehr in Gersfeld (Rhön).

Mit dem Wegzug ist der Wegfall der jederzeitigen Wählbarkeit verbunden, weshalb Herr Anders gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) seinen Sitz im Ortsbeirat des Stadtteiles Sandberg (und damit auch das Amt des Ortsvorstehers) verliert.

Ich stelle daher gem. § 34 Abs. 3 KWG das Ausscheiden von Herrn Tobias Anders aus dem Ortsbeirat des Stadtteiles Sandberg fest.

Der Wahlvorschlag der Bürgerliste Sandberg mit drei Bewerbern ist erschöpft, weshalb kein Nachrücker zur Verfügung steht.

Mit dem Ausscheiden des Ortsbeiratsmitglieds Anders hat der Ortsbeirat des Stadtteiles Sandberg nur noch weniger als drei Mitglieder. **Dies hat zur Folge, dass nach § 82 Abs. 1 HGO die Einrichtung des Ortsbeirates im Stadtteil Sandberg für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit entfällt.**

Gegen diese Feststellung kann jede(r) Wahlberechtigte des Wahlkreises (Ortsbezirk Sandberg) binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erheben. Der Einspruch einer/eines Wahlberechtigten, die/der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen. Der Einspruch ist bei dem Gemeindevahlleiter, Marktplatz 19, 36129 Gersfeld (Rhön), schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen.

Gersfeld (Rhön), 25.04.2023


(Gutmann, Wahlleiter)

